

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Isolation von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von Fallpersonen

Bekanntmachung

des Bezirksamts Mitte von Berlin

vom 1. April 2021

Das Bezirksamt Mitte von Berlin, Abt. Stadtentwicklung, Soziales und Gesundheit, Gesundheitsamt, erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit Nummer 16 Abs. 1 Buchst. a der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ZustKat Ord) und § 3 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG BE) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit das Gesundheitsamt Mitte (Gesundheitsamt) nicht etwas Anderes anordnet, für folgende Personen (betroffene Personen), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk Mitte haben oder zuletzt hatten:

1.1 Personen (enge Kontaktpersonen),

denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamts oder nach ärztlicher Beratung von einem Arzt oder einer Ärztin mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einer Fallperson nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts enge Kontaktpersonen sind; dies gilt auch, wenn die Fallperson selbst noch keine Kenntnis davon hat, dass sie als Fallperson einzustufen ist;

1.2 Personen (Verdachtspersonen),

die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben;

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk Mitte haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung im Bezirk Mitte hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

2. Vorschriften zur Isolation

2.1 Anordnung der Isolation:

2.1.1 Enge Kontaktpersonen (vgl. oben Ziff. 1.1) müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts oder der Mitteilung auf Veranlassung des Gesundheitsamts gemäß Ziff. 1.1 und bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamts mitgeteilten letzten Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall in Isolation begeben, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt.

2.1.2 Verdachtspersonen (vgl. oben Ziff. 1.2) müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung in Isolation begeben. Verdachtspersonen sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t IfSG dem Gesundheitsamt zu melden.

2.2 Die Isolation hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen (Isolationsort).

2.3 Enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen dürfen während der Zeit der Isolation den Isolationsort nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Der zeitweise Aufenthalt in einem zu dem Isolationsort gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist alleine gestattet. Verdachtspersonen dürfen den Isolationsort für die vom Gesundheitsamt angeordnete Testung verlassen.

2.4 In der gesamten Zeit der Isolation soll eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Haushalt der oder des Betroffenen lebenden, nicht selbst isolierten Personen beachtet werden.

2.5 Während der Isolation darf die betroffene Person keinen Besuch von Personen, die nicht zum selben Haushalt gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

3. Hygieneregeln während der Isolation

3.1 Die enge Kontaktperson und die Verdachtsperson sowie ggf. auch die weiteren im Haushalt lebenden Personen werden hinsichtlich geeigneter Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, schnellstmöglich informiert.

3.2 Die Hinweise des Gesundheitsamts sowie des Robert Koch-Instituts zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten.

4. Maßnahmen während der Isolation von engen Kontaktpersonen

4.1 Das Gesundheitsamt soll den Kontakt mit der engen Kontaktperson aufnehmen. Die Kontaktaufnahme erfolgt per Telefon, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien.

4.2 Während der Zeit der Isolation hat die enge Kontaktperson ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich (mit einem Zeitabstand von mindestens sechs Stunden zwischen den Messungen) die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Erkrankungszeichen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes hat die enge Kontaktperson Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.

5. Weitergehende Regelungen während der Isolation

5.1 Wenn enge Kontaktpersonen Krankheitszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (insbesondere eine erhöhte Temperatur über 37,5 Grad, Allgemeinsymptome oder akute respiratorische Symptome wie z. B. Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Kopf- oder Gliederschmerzen), oder wenn sich bei Verdachtspersonen der Gesundheitszustand verschlechtert, haben sie das Gesundheitsamt unverzüglich telefonisch zu kontaktieren:

Kontaktdaten des Gesundheitsamts:

Corona@ba-mitte.berlin.de

5.2 Sollte während der Isolation eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Isolation informieren. Das Gesundheitsamt ist zusätzlich – soweit möglich – vorab zu unterrichten.

5.3 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer gesetzlich bestimmt, sind die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der Isolation verantwortlich.

6. Beendigung der Maßnahmen

6.1 Für enge Kontaktpersonen, bei denen kein positives Testergebnis auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, endet die häusliche Isolation, wenn der enge Kontakt im Sinne der jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts zu einem bestätigten COVID-19-Fall 14 Tage zurückliegt und während der Isolation keines der für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten ist. Lebt die enge Kontaktperson in demselben Haushalt wie die Fallperson und zeigt die Fallperson COVID-19-typische Erkrankungszeichen, endet die häusliche Isolation 14 Tage nach Erstdiagnose des Erregers bei der Fallperson, wenn bei der Kontaktperson selbst während der Isolation keines der für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten ist, oder gemäß der Mitteilung des Gesundheitsamtes über das Ende der Isolation. Ein etwaiges negatives Testergebnis ändert diese Anordnung nicht und kann demnach die Quarantänedauer nicht verkürzen. Erfährt eine enge Kontaktperson, dass sie positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde, gelten die Regelungen der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Landes Berlin in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere dort § 21a.

6.2 Bei Verdachtspersonen endet die Isolation mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, wird die Isolation fortgesetzt und es gelten die Regelungen der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Landes Berlin in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere dort § 21a. Sofern die Verdachtsperson nicht getestet wird, endet die Isolation spätestens 14 Tage nach Beginn der Isolation und zugleich Symptombefreiheit seit mindestens 48 Stunden.

7. Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

8. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

8.1 Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

8.2 Diese Allgemeinverfügung verlängert mit Wirkung ab Inkrafttreten die am 1. März 2021 in Kraft getretene Allgemeinverfügung vom 26. Februar 2021, mit der die am 16. Januar 2021 in Kraft getretene Allgemeinverfügung vom 14. Januar 2021, mit der die am 14. Dezember 2020 in Kraft getretene Allgemeinverfügung vom 11. Dezember 2020 und die am 12. Oktober 2020 in Kraft getretene Allgemeinverfügung vom 7. Oktober 2020 und mit der die am 28. Oktober 2020 in Kraft getretenen Allgemeinverfügung vom 27. Oktober 2020 und mit der die am 1. Dezember 2020 in Kraft getretenen Allgemeinverfügung vom 30. November 2020 geändert wurde.

8.3 Diese Allgemeinverfügung tritt am 6. April 2021 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft, vorbehaltlich einer Verlängerung über den 30. Juni 2021 hinaus.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung bei dem Bezirksamt Mitte von Berlin, Rathaus Tiergarten, Mathilde-Jacob-Platz 1, 10551 Berlin, einzulegen.

Im Auftrag

Dr. Murajda

Amtsarzt